

Häufig besitzen jedoch Versuch und Vorbereitung — insbesondere die Vorbereitung — einen erheblich geringeren deliktischen Gehalt als die entsprechende vollendete Straftat, so daß auch ihre Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit wesentlich geringer ist.¹⁹⁵ Gegenüber dem Versuch ist wiederum die Vorbereitung in der Regel weniger gesellschaftswidrig bzw. gesellschaftsgefährlich, weil bei ihr der Täter mit der Ausführung der Straftat noch nicht begonnen und sein deliktisches Verhalten sich erst in Ansätzen objektiviert hat.

In Anbetracht dieser vielschichtigen Differenzierungsprobleme sieht das Gesetz *keine zwingende Strafmilderung* bei Versuch und Vorbereitung vor. Vielmehr ist das Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für beide Entwicklungsstadien innerhalb des in der verletzten speziellen Straf recht snorm enthaltenen Strafrahmens festzulegen und entsprechend der konkreten Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit zu differenzieren. Die Differenzierung muß nach den in §61 Abs. 1 und 2 sowie §21 Abs. 4 StGB festgelegten Grundsätzen erfolgen. Demnach *ist* auch eine *außergewöhnliche Strafmilderung* gem. § 62 Abs. 1 StGB möglich, wenn der konkrete Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit des Versuchs oder der Vorbereitung weniger schwere Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geboten erscheinen läßt, als in der verletzten speziellen Norm angedroht sind.

Rechtfertigt dabei die geringe Schwere eines versuchten oder vorbereiteten Verbrechens den Ausschluß eines schweren Falles, dann ist nicht § 62 Abs. 3 StGB, sondern ebenfalls § 62 Abs. 1 StGB anzuwenden, da §21 Abs. 4 StGB ausdrücklich einen gesetzlich bestimmten Fall der außergewöhnlichen Strafmilderung i. S. des § 62 Abs. 1 StGB statuiert. Die Verurteilung hat auch dann wegen versuchten *Verbrechens* zu erfolgen, wenn eine Freiheitsstrafe unter 2 Jahren ausgesprochen wird.¹⁹⁶

Differenzierungskriterien

Bei der Beurteilung der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit des Versuchs und der Vorbereitung einer Straftat gelten zunächst alle jene Regeln, die für die Feststellung und Beurteilung der Gesellschaftswidrigkeit und der Gesellschaftsgefährlichkeit einer jeden Straftat gelten. Von ihnen ausgehend sind die Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit des Versuchs und der Vorbereitung nach den diesen eigenen besonderen Kriterien weiter zu differenzieren. Dabei müssen alle subjektiven und objektiven Tatumstände sorgfältig geprüft werden. Gesetzliche Grundlage ist § 21 Abs. 4 StGB in Verbindung mit der jeweils verletzten besonderen Strafrechtsnorm.

Bei der Feststellung der Gesellschaftswidrigkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit der Versuchs- und Vorbereitungshandlungen sind zunächst die *konkreten Tatvorstellungen* des Täters zu beachten. Sie müssen geprüft werden, um die konkrete Angriffsrichtung der Straftat feststellen und die einzelnen Handlungsakte in den Verwirklichungsprozeß der Tat richtig einordnen zu können. Davon ausge-

¹⁹⁵ Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts ..., a. a. O., S.407L

¹⁹⁶ Vgl. „Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 2. Plenarytagung des OG am 29.3.1972“, Neue Justiz, 9/1972, Beilage 2, Ziff. 5.1. und „OG-Urteil vom 17.1.1974“, a. a. O.